

Beschluss auf Wieder-Inkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis der Elektro- Installations- und des Freileitungsgewerbe und zur Allgemeinverbindlicherklärung seiner Lohnvereinbarung

vom 4 April 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Art. 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 7 vom 17. Februar 2012, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration;

beschliesst:

Art. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis der Elektro- Installations- und des Freileitungsgewerbe wird wieder in Kraft gesetzt (Beschluss des Staatesrates vom 11. März 2009) und seine Lohnvereinbarung wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Elektroinstallationsunternehmen und die ständig oder gelegentlich in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer gemäß Lohnabkommen Art. 2, ungeachtet der Art der Entlohnung und für Betriebe aus anderen Branchen oder Privatpersonen, die für Drittpersonen elektrische Arbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, die höheren Kaderpersonen, das kaufmännische und technische Personal im Besitze eines Meistertitels oder eines Ingenieurdiploms sowie die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Inhaber eines eidgenössischen Diploms, die eine leitende Funktion ausüben

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss ändert den Beschluss vom 2. März 2011 und tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung dieses Beschlusses durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2013.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. April 2012

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 25. Mai 2012

Lohnabkommen des Gesamtarbeitsvertrages der Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis

In Anwendung von Art. 17 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis vom 19. November 2007 sind die vertragsschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

I. LÖHNE

Art. 1

Die effektiven Löhne (Reallöhne) der Arbeitnehmer im Stundenlohn werden ab dem 1. Januar 2012 um 45 Rp./Stunde erhöht. Für die Arbeitnehmer im Monatsverhältnis beträgt die Erhöhung Fr. 80.--.

Die Löhne, die über Fr. 5 500.-- /Monat liegen, sind von dieser vertraglichen Erhöhung ausgenommen.

Art. 2

Mindestlöhne

Es gelten die folgenden Mindest-Stundenlöhne:

- 1. Freileitungsmonteur (ohne Lehre) und Hilfsmonteur**

- 1. Jahr	Fr.	23.70
- 2. Jahr	Fr.	23.95
- 3. Jahr	Fr.	24.25
- ab dem 4. Jahr	Fr.	25.35
2. Montage-Elektriker		
- 1. und 2. Jahr nach der Lehre	Fr.	25.05
- ab dem 3. Jahr nach der Lehre	Fr.	25.35
3. Elektroinstallateur / Elektromonteur / Telematiker		
- 1. und 2. Jahr nach der Lehre	Fr.	25.85
- ab dem 3. Jahr nach der Lehre	Fr.	26.90
4. Spezialmonteur	Fr.	28.50
5. Leitender Monteur	Fr.	29.90

Art. 3

(Aufgehoben)

Art. 4

Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann unter bestimmten Umständen schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der unter demjenigen liegt, der unter Art. 2 festgelegt ist. Dies zum Beispiel, wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Masse erbringt oder aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung nicht vollends erbringen kann. Das entsprechende Abkommen muss der PBK schriftlich zur Genehmigung vorgelegt werden.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5

Anschluss dieses Lohnabkommens an den gültigen GAV

Das vorliegende Abkommen ist integraler Bestandteil des GAV der Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis vom 19. November 2007.

Art. 6

Dauer

1. Das vorliegende Abkommen tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Mai 2013 gültig.
2. Wird das Abkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 7 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.
3. Bei Kündigung durch eine der vertragsschliessenden Parteien bleibt es so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über ein neues Lohnabkommen übereingekommen sind.

Art. 7

Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen per eingeschriebenen Brief und mit Wirkung für die übrigen Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den 31. Dezember jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2012.
2. Die das Abkommen kündigende Partei muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats ihre Änderungsvorschläge darlegen.

Sitten, im Januar 2012

DIE VERTRAGSPARTEIEN

Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (WVEI)

Der Präsident: Die Sekretärin:

Ph. Grau Y. Felley

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV) – SYNA

B. Zufferey P. Roth

Generalsekretär Regionalsekretär

F. Thurre J. Tscherrig

Regionalsekretär Regionalsekretär (SYNA)

UNIA - die Gewerkschaft

J. Morard B. Carron
Regionalsekretär Sektionssekretär
F. Zufferey-Molina M. De Martin
Gewerkschaftssekretär Gewerkschaftssekretär